

**Vergabemodalitäten
für
die Landeslehrpreise 2023
zu den drei Themenbereichen
MINT-Fachkräfte, Klimaschutz, Innovation/Transformation**

1. Jede Hochschule¹ kann nur einen Vorschlag beim Wissenschaftsministerium einreichen. Die Entscheidung darüber, aus welchem Themenbereich der Antrag gestellt wird, trifft die Hochschule. Die Preisträgerinnen/Preisträger werden im Rahmen des Neuberufenen-Empfangs 2024 vorgestellt. Hier stellen die Preisträgerin/Preisträger anschaulich dar (z.B. in Form eines Videos, Musikstücks, Kurzvortrags etc.), wofür die Auszeichnung erfolgt ist.

Das Wissenschaftsministerium nimmt rechtzeitig Kontakt mit den Preisträgerinnen/Preisträgern wegen der Abstimmung des Programms auf.

2. Für jeden Themenbereich wird eine Jury bestellt. Die jeweilige Jury kann aus den eingereichten themenbezogenen Vorschlägen einen Landeslehrpreis auswählen, der mit einem Preisgeld ausgezeichnet werden soll. Die Jurysitzungen sind vertraulich.

Die themenbezogenen Jurys setzen sich jeweils zusammen aus

- drei Studierenden (Nominierung über die Landesstudierendenvertretung) und
- vier externen Jurymitgliedern unter Berücksichtigung der Hochschularten (Nominierung durch das Wissenschaftsministerium).

3. Die Vorstellung der drei thematischen Landeslehrpreise erfolgt im Rahmen des Neuberufenen-Empfangs am 7. Februar 2024 **im Weißen Saal im Neuen Schloss in Stuttgart**.

4. Landeslehrpreis

4.1. Für die Auszeichnung in den drei Themenbereichen MINT-Fachkräfte, Klimaschutz und Innovation/Transformation kommen in Betracht:

- a) Innovative Lehrkonzepte und/oder
- b) besonders motivierende Persönlichkeiten mit ausgewiesenen didaktischen Fähigkeiten in der Hochschullehre innerhalb der genannten Themenbereiche

¹ Die Duale Hochschule Baden-Württemberg kann für jede Studienakademie einen Vorschlag über das Präsidium beim Wissenschaftsministerium einreichen

- c) Lehrveranstaltungen verschiedener Art mit didaktisch besonders gut aufbereitetem Begleitmaterial und didaktisch besonders gut durchdachtem Aufbau
 - d) Tutorien oder Orientierungsveranstaltungen (insbesondere zur Auszeichnung von Fakultäten usw. gem. Nr. 4.2 c).
- 4.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:
- a) Lehrpreisträgerinnen und Lehrpreisträger der Hochschulen
 - b) Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren (eine Auszeichnung von Studierenden und Tutoren ist nicht möglich),
 - c) Arbeitsgruppen aus nicht mehr als drei bis fünf Mitgliedern nach Nr. 4.2.b),
 - d) für die Lehre verantwortliche Organisationseinheiten der Hochschulen wie z. B. Fakultäten, Institute und Seminare.
- 4.3. Soweit Arbeitsgruppen gem. Nr. 4.2. c) vorgeschlagen werden, ist in der Begründung darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- 4.4. Die Preissumme beträgt für jeden Themenbereich 50.000 Euro; sie wird ungeteilt vergeben.
- Es besteht ausschließlich die Möglichkeit, entweder eine Einzelperson nach Nr. 4.2. a) oder b), eine Arbeitsgruppe nach Nr. 4.2. a) oder c) oder eine Organisationseinheit nach Nr. 4.2. d) zu benennen.
 - Der Preis ist für dienstliche Zwecke an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg nach freier Entscheidung der Preisträgerin/des Preisträgers zu verwenden.
 - Die Verwendung des Preisgeldes ist im Antragsformular darzustellen.
5. Verfahren an den Hochschulen
- Der Vorschlag für den thematischen Landeslehrpreis 2023 ist über das Rektorat dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage eines Senatsbeschlusses unter Einbeziehung der Studierenden vorzulegen. Für die Duale Hochschule Baden-Württemberg und die Akademien nach Akademiengesetz gilt nachfolgend beschriebenes Verfahren.
Bei Kooperationsstudiengängen oder Studiengängen gemeinsamer Ein-

richtungen mehrerer Hochschulen soll das Verfahren an der federführenden Hochschule bzw. Sitzhochschule in Abstimmung mit den Kooperationspartnern durchgeführt werden.

Duale Hochschule Baden-Württemberg

Die durch den jeweiligen örtlichen Senat beschlossenen Vorschläge der Studienakademien (maximal ein Vorschlag pro Studienakademie) werden dem Wissenschaftsministerium über den Senat der DHBW durch das Präsidium vorgelegt.

Akademien nach Akademiengesetz

Die Akademie für Darstellende Kunst, die Filmakademie und die Popakademie legen den Vorschlag für den Landeslehrpreis über die Geschäftsführung bzw. den Direktor dem Wissenschaftsministerium vor.

- Die Vorschläge sind im Einzelnen zu begründen. Dabei ist insbesondere die didaktische Konzeption darzulegen. Hierbei wird das Votum der Studierendenschaft (Ziff. 2.2 des Antragsformulars) besonders in die Jury-Bewertung einbezogen.
- Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ist das (Gesamt-)Ergebnis einer Evaluation durch Studierende beizufügen. Die Benennung besonders motivierender Persönlichkeiten soll durch ein knappes, schlüssiges Lehrportfolio begründet werden.
- Die Hochschulen werden gebeten, jedem Vorschlag das Antragsformular beizufügen.
- Bei einem Wechsel der vorgeschlagenen Preisträgerin/des vorgeschlagenen Preisträgers verbleibt das Preisgeld an der Hochschule.

6. Der Vorschlag zum Landeslehrpreis ist in elektronischer Form - Vorschlag, Antragsformular und ggf. Anlagen zusammengefasst in einer pdf-Datei - bis spätestens **13. September 2023** an LLP2023@mwk.bwl.de einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Vorschläge können nicht im Verfahren berücksichtigt werden.

Der Vorschlag für den thematischen Landeslehrpreis 2023 darf 10 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten (jeweils Schriftgröße Arial 12pt, Zeilenabstand 18 Punkte). Evaluationsergebnisse u.ä. können dem Vorschlag als Anlage beigefügt werden. Die wesentlichen Aspekte, die aus Sicht der Hochschule für eine Auszeichnung sprechen, müssen im Antrag dargelegt werden. Das Antragsformular und die Anlagen müssen bei den angegebenen Seitenzahlen

nicht berücksichtigt werden. Ergänzend kann eine Darstellung des Vorhabens (z.B. Filme, Bildmaterial, etc.) im Internet unter Angabe der entsprechenden Adressen erfolgen.